



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Berthold Münch, Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5441773-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,

hier: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bühler als Einzelrichterin

am 21. Februar 2011

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, nach Erlass einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung an den Antragsteller und Zuleitung eines Abdrucks an seinen Bevollmächtigten durchgeführt wird.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

* Determine, onch Br. 21.1

GRÜNDE:

١.

Der im Jahr 1992 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er stellte am 16.09.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Er gab an, in Griechenland festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein. Einen Asylantrag habe er nicht gestellt, weil in Griechenland kein Asylverfahren existiere. Nachdem er Griechenland verlassen habe, habe er sich etwa zwei Jahre in Österreich aufgehalten. Aus den von ihm vorgelegten Unterlagen ergibt sich, 2008 in Österreich gestellter Asylantrag ("Antrag auf internationalen dass ein am Schutz") vom österreichischen Bundesasylamt abgewiesen sowie, ohne in die Sache einzutreten, als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil für die Prüfung des Antrags gem. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (im Folgenden: Dublin-II-Verordnung) Griechenland zuständig sei. Ferner ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der Antragsteller aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan sowie nach Griechenland ausgewiesen wurde, weshalb nach Ansicht des österreichischen Bundesasylamts die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Griechenland zulässig ist.

Das Bundesamt richtete am ein Übernahmeersuchen an Österreich. Die österreichischen Behörden erklärten mit Schreiben vom ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gem. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Dublin-II-Verordnung.

Das Bundesamt fertigte den Entwurf eines auf den 01.02.2011 datierten Bescheids. Hiernach ist der Asylantrag des Antragstellers unzulässig und wird die Abschiebung nach Österreich angeordnet. Der Entwurf enthält die Begründung, dass der Asylantrag gem. § 27a AsylVfG unzulässig sei. Gem. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Dublin-II-Verordnung sei Österreich für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, welche die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnte, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Österreich innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen. Die Anordnung der Abschiebung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Bescheidentwurf wurde dem Rechtsanwalt des Antragstellers mit Schreiben vom 01.02.2011 übersandt. Das Bundesamt wies darauf hin, dass der Ent-

wurf durch die Übermittlung keine Außenwirkung erlange und der Bescheid direkt an den Antragsteller zugestellt werde. Der Bescheidentwurf ging dem Rechtsanwalt des Antragstellers am 03.02.2011 zu.

Der Antragsteller hat am 03.02.2011 die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er trägt vor, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung von Eilrechtsschutz bestehe. Das Original des Bescheids werde erst im Zuge laufender Abschiebungsmaßnahmen übermittelt werden. Er habe dem Bundesamt zwischenzeitlich eine Taufbescheinigung vom 09.01.2011 vorgelegt, wonach er in der Bundesrepublik Deutschland zum christlichen Glauben übergetreten sei. Er wäre deshalb in Afghanistan schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Aus Art. 13 EMRK ergebe sich ein Anspruch darauf, dass die Abschiebungsanordnung gründlich und effektiv überprüft werde. Es sei nicht klar, ob er mit seinem Vortrag, in der Bundesrepublik Deutschland getauft worden zu sein, in Österreich gehört werden könne. Es bestehe eine offenbar bestandskräftige österreichische Ausweisung nach Afghanistan. Unklar sei auch, ob nicht auch von der österreichischen Ausweisung nach Griechenland Gebrauch gemacht werde.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, ihm den Bescheidentwurf vom 01.02.2011 zuzustellen,

hilfsweise: der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu warten ist, bis über den Asylantrag inhaltlich entschieden ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner hält den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für unzulässig. Eine gem. § 34a Abs. 1 AsylVfG angeordnete Abschiebung dürfe nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausgesetzt werden. Rechtsschutz könne insoweit nur im Hauptsacheverfahren erlangt werden. Anhaltspunkte dafür, dass Griechenland gegen das Verbot des non refoulement verstoße, seien nicht ersichtlich. Österreich erfülle die internationalen Kriterien und Standards für die Durchführung von Asylverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die Akten des Bundesamts verwiesen.

11.

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweilige Anordnung, über den die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet (vgl. § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG), ist gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.
- a) Es ist dem Antragsteller nicht zumutbar, die Zustellung des seinem Rechtsanwalt bereits vorab als Entwurf übermittelten Bescheids abzuwarten und dann einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen, der gegenüber dem Antrag gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorrangig wäre (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Nach der vom Antragsteller behaupteten, von der Antragsgegnerin nicht bestrittenen und der Einzelrichterin auch aus anderen Verfahren bekannten Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin wird der Bescheid dem Antragsteller durch die für die Abschiebung zuständige Behörde am Tag der Abschiebung zugestellt werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG). Seinem Rechtsanwalt wird ein Abdruck des Bescheids zugeleitet werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG). Diese Verwaltungspraxis führt dazu, dass die rechtzeitige Gewährung von Rechtsschutz jedenfalls erheblich erschwert wird. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) besteht deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 12.01.2011 8 B 1/11 -, juris; VG Dresden, Beschl. v. 11.10.2010 A 2 L 1109/10 -, juris; VG Bremen, Beschl. 11.08.2010 2 V 930/10.A -, juris; VG Leipzig, Beschl. v. 10.02.2010 A 1 L 18/10 -, juris).
- b) Der Gewährung von Eilrechtsschutz steht auch nicht die Vorschrift des § 34a Abs. 1 AsylVfG entgegen.

Gem. § 34a Abs. 1 AsylVfG darf die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (vgl. § 27a AsylVfG) nicht gem. § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Vorschrift ist jedoch verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass ausnahmsweise die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht kommt, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (vgl. BVerfG,

Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49; Beschl. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, 1281). Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Staat sich von seinen mit dem Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen löst und einem Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird (vgl. BVerfG, a. a. O.). Dies dürfte der Fall sein in Griechenland, wo das Asylverfahren solch erhebliche strukturelle Mängel aufweist, dass Asylbewerber nur eine sehr geringe Chance haben, dass ihr Antrag ernsthaft geprüft wird (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 - [M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland]). Für Asylbewerber dürfte es dort faktisch unmöglich sein, sich registrieren zu lassen, und ihnen dürfte Obdachlosigkeit drohen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, juris; Beschl. v. 12.10.2010 - 2 BvR 1902/10 -, juris).

Im Fall des Antragstellers besteht die konkrete Gefahr, dass er nach einer von den deutschen Behörden durchgeführten Abschiebung nach Österreich von den österreichischen Behörden nach Griechenland überstellt werden wird. Dies ergibt sich zum einen daraus. dass das österreichische Bundesasylamt auf den am4 2008 in Österreich gestellten Asylantrag des Antragstellers es ohne Prüfung in der Sache für zulässig hielt, den Antragsteller nach Griechenland abzuschieben. Das Bundesasylamt dürfte deshalb auch einen Folgeantrag nicht in der Sache prüfen, sondern hierfür nach der Dublin-II-Verordnung Griechenland für zuständig erachten. Zum anderen dürfte die Republik Österreich daran Griechenland durchzuführen (vgl. Abschiebungen nach festhalten, http://www.amnesty.at/aktiv_werden/abschiebungen_nach_griechenland_stoppen/), auch nach der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 07.10.2010 http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-(vgl. site/attachments/6/1/9/CH0006/CMS1290759329434/dublin_ii_-_griechenland_-_u694-10.pdf), mit dem eine Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland für verfassungswidrig erklärt wurde, sowie der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21.01.2011 (a. a. O.).

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Es besteht ein Anordnungsgrund. Gegenüber dem Antragsteller soll die Abschiebung nach Österreich unter den oben (1. a)) dargelegten - eine Inanspruchnahme rechtzeitigen Rechtsschutzes erschwerenden - Bedingungen angeord-

net werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Auch ein Anordnungsanspruch ist gegeben. Nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen, aber auch nötigen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte aus den oben (1. b)) dargelegten Gründen die Anordnung der Abschiebung nach Österreich rechtswidrig und eine Klage hiergegen deshalb erfolgreich sein. Es fehlt jedenfalls derzeit an Anhaltspunkten dafür, dass die Republik Österreich den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag des Antragstellers in der Sache prüfen und den Antragsteller nicht nach Griechenland abschieben wird.

3. Das Gericht bestimmt den Inhalt der einstweiligen Anordnung nach freiem Ermessen (vgl. § 938 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO). Aufgrund des Charakters der einstweiligen Anordnung als Sicherung des Hauptsacheverfahrens ist die Gestaltungsmacht des Gerichts aber grundsätzlich auf eine vorläufige Regelung beschränkt und darf die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache wäre mit den vom Antragsteller in seinem Hauptantrag und Hilfsantrag begehrten Anordnungen verbunden. Die Vorwegnahme der Hauptsache wäre auch nicht ausnahmsweise zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) erforderlich. Dem Anliegen des Antragstellers, dass eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung nicht vollzogen wird, kann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet wird, gegen die Abschiebungsanordnung einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO in Anspruch zu nehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht, wenn die Überstellung nach Österreich nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Dublin-II-Verordnung), hält das Gericht die aus dem Tenor ersichtliche und sich hinsichtlich der Frist an § 58a Abs. 4 Satz 2 AufenthG orientierende Regelung für sachgerecht und ausreichend (vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 09.11.2009 - 3 B 2837/09 -, NVwZ 2010, 200).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG)

Dr. Bühler





VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Berthold Münch, Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5441773-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags, hier: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bühler als Einzelrichterin

am 21. März 2011

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. Februar 2011 - A 8 K 297/11 - wird in der Weise berichtigt, dass im Tenor das Wort "Griechenland" durch das Wort "Österreich" ersetzt wird.

GRÜNDE:

Gem. den §§ 118 Abs. 1, 122 Abs. 1 VwGO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Beschluss jederzeit vom Gericht zu berichtigen; über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Beschlusses von Amts wegen liegen vor. Die Beteiligten sind dazu angehört worden.

Das Wort "Griechenland" im Tenor des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. Februar 2011 - A 8 K 297/11 - ist offensichtlich unrichtig und muss "Österreich" lauten. Denn ausweislich der Gründe des Beschlusses wurde dem Bevollmächtigten des Antragstellers ein Bescheidentwurf übermittelt, wonach gegenüber dem Antragsteller die Abschiebung nach Österreich angeordnet werden soll. Daran, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Österreich angeordnet werden soll, ändert sich nichts aufgrund des - ebenfalls in den Gründen des Beschlusses ausgeführten - Umstands, dass für den Antragsteller die konkrete Gefahr besteht, nach einer von den deutschen Behörden durchgeführten Abschiebung nach Österreich von den österreichischen Behörden nach Griechenland überstellt zu werden.

Der Berichtigungsbeschluss wird auf dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. Februar 2011 - A 8 K 297/11 - und den Ausfertigungen vermerkt (§§ 118 Abs. 2 Satz 2, 122 Abs. 1 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG).

Dr. Bühler

Ausgefertigt: Madsruhe den 22 März 2011